

Betriebsordnung

Liebe Kollegin! Lieber Kollege!

Wir begrüßen Sie im Zirkus Berolina – einem Betriebsteil des VEB Zentral-Zirkus. Im Sinne einer harmonischen Zusammenarbeit zur Erfüllung unserer kulturpolitischen Aufgaben und im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs bitten wir Sie im Interesse aller Mitarbeiter und zur Sicherung des technischen Betriebsablaufes um Einhaltung der nachstehend genannten Anweisungen.

1. Das äußere Bild unseres Gesamtbetriebes ist von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung beim Publikum, darum ist die Sauberhaltung des Betriebsgeländes von größter Wichtigkeit.
Deshalb ist
 - das Aufhängen von Wäsche in Nähe der Fassade nicht statthaft. Wäsche, die zwischen den Wohnwagen hängt, ist vor Vorstellungsbeginn zu entfernen oder an solchen Stellen aufzuhängen, zu denen das Publikum keinen Zugang bzw. keine Einsicht hat. Wäscheleinen sind grundsätzlich vor Eintritt der Dunkelheit zu entfernen.
 - Asche, leere Flaschen, Gläser und sonstiger Unrat sind nicht unter die Wagen oder um die Wagen herum zu schütten (Glasscherben zerschneiden unsere Bereifung), sondern in die dafür bestimmten Aschekübel.
2. Um technisch und transportmäßig einen reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten, sind
 - grundsätzlich vor Beginn der Umsetzung die Gasflaschen zu schließen,
 - vor Transport die Wagentreppen von einem der Wagenbewohner abzunehmen und anzuhängen.
3. Der Betrieb ist technisch komplett ausgestattet und die gesamte technische Anlage auf ihre Sicherheit überprüft. Aus diesem Grund ist es grundsätzlich verboten, technische Veränderungen wie z. B.
 - Ein-, Um- oder Ausbau von Wohnwageneinrichtungen,
 - Entfernen bzw. Umtauschen von beweglichem Wohnwagenzubehör und
 - Veränderungen an elektrischen Anlagen

selbständig vorzunehmen. Diesbezügliche Veränderungs- bzw. Verbesserungsvorschläge sind in jedem Fall zuerst der Betriebsleitung zu melden.

Grundsätzlich untersagt ist auch die Benutzung von offenen elektrischen Heiz- oder Kochgeräten.

Bei Beschädigungen von Wohnwagen, die durch Nichteinhaltung vorstehender Anweisungen entstanden sind, tritt die materielle Verantwortlichkeit laut GBA § 113 ein.

4. Das Betriebsgelände ist nur durch die offiziellen Ein- und Ausgänge zu betreten oder zu verlassen. Für Fahrzeuge ist eine Aus- und Einfahrt bestimmt, die nach Passieren sofort wieder zu schließen ist. Das willkürliche Öffnen von Zaunfeldern stellt eine große Gefahr dar und ist strengstens untersagt. Das Abstellen von Privatkraftfahrzeugen hat so zu geschehen, daß der technisch-organisatorische Betriebsablauf nicht behindert wird. Das Abstellen dieser Fahrzeuge im Reisebetrieb geschieht auf eigenes Risiko. Das Befahren des Platzes hat grundsätzlich im Schritttempo zu erfolgen.
5. Besuch darf jeder Betriebsangehörige empfangen. Jeder Besuch ist im Büro an- und abzumelden. Es werden Tagespassierscheine ausgegeben. Für längere Familienbesuche werden entsprechend der Besuchsdauer Aufenthaltsgenehmigungen erteilt. Die Besucher unterliegen der Betriebsordnung.
6. Jedem Betriebsangehörigen stehen monatlich zwei Freikarten zur Verfügung. Es ist strengstens untersagt, betriebsfremden Personen den kostenlosen Besuch von Vorstellungen zu ermöglichen. Bei Einlaß ohne gültige Eintrittskarte oder Freikarte zu den Vorstellungen oder zur Tierschau werden von dem Kollegen, der den kostenlosen Eintritt ermöglichte, die vollen Eintrittspreise abgefordert.
7. Das Stehen auf dem Haupteingang sowie auf den anderen Aufgängen während des Einlasses und während der Vorstellungen ist nur den diensthabenden Kollegen gestattet. Das gleiche trifft auch für den Aufenthalt an der Fassade und im Stall zu.
Der Aufenthalt in Badekleidung ist an der Fassade und den Aufgängen ab 14.00 Uhr – bei Matineevorstellungen ab 9.00 Uhr – allen Mitarbeitern nicht gestattet.
8. Der Aufenthalt unter dem Gradin ist nur den Kollegen gestattet, die zur Durchsicht, Reparatur oder Fundsachenkontrolle dazu eingeteilt sind. Insbesondere haften Eltern für ihre Kinder.

9. Das enge Nebeneinanderleben erfordert Rücksichtnahme gegenüber unseren Wohnwagennachbarn. Deshalb wird gefordert, daß Radio-, Tonband- und Fernsehgeräte so leise gespielt werden, daß diese den Nachbar nicht stören. Das gleiche gilt für private Feierlichkeiten auf dem Betriebsgelände.
10. Der Aufenthalt im Klubwagen und auf der Veranda ist nur Betriebsangehörigen und angemeldeten Familienbesuchern gestattet. Das Betreten und der Aufenthalt in Badekleidung bzw. mit freiem Oberkörper ist unerwünscht, ebenfalls die Benutzung der Sitzplätze in Arbeitskleidung. Der Aufenthalt während der Öffnungszeiten, die in Dienstzeiten von Mitarbeitern liegen, ist diesen Kollegen nicht gestattet. Davon ausgenommen sind die Öffnungszeiten am Abbautag, wo der Einkauf zur Versorgung für die Umsetzungen vorgenommen wird.
11. Das Halten von Haustieren ist aus seuchenhygienischen Gründen nicht gestattet.

Diese Betriebsordnung ist Bestandteil der Arbeitsordnung des VEB Zentral-Zirkus und tritt mit Wirkung vom 12. 3. 1974 in Kraft. Sie hat Gültigkeit für alle Mitarbeiter, deren Angehörige und ihre Besucher. Bei Nichteinhaltung der vorgeordneten Anweisungen können die Mitarbeiter disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden. Besuchern kann bei groben Verstößen die Aufenthaltserlaubnis entzogen werden.

Bernsdorf
Direktor